

Az.: 42.3-6421/2 GW 0000591

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbau: Sanierung des Mühlauer Wehres im Prienbach nach Hochwasser 2016 (Fl.Nr. 165, 169/1, 169, 167/2, 170, 172 u. 165/1, Gemarkung u. Gemeinde Stubenberg)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Durch das Hochwasser im Juni 2016 wurde das Mühlauer Wehr in seiner Standfestigkeit stark beeinträchtigt. Vor allem im Unterwasserbereich fand eine sehr starke Auskolkung und Sedimentverlagerung statt. Mit Antragsunterlagen vom 18.12.2018 beantragt die Gemeinde Stubenberg die wasserrechtliche Gestattung für die Sanierung des Mühlauer Wehres. Um das Wehr vor dem Einsturz zu sichern ist geplant, einen Stützkeil aus Wasserbausteinen mit nachfolgender Kalksicherung einzubauen. Im Zuge dessen soll auch die biologische Durchgängigkeit in Form eines Beckenpasses hergestellt werden. Durch die Maßnahmen werden bestehende Abflussverhältnisse nicht beeinträchtigt und eine erhebliche Verbesserung der Durchgängigkeit erreicht.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Sanierung des Mühlauer Wehres stellt eine dem Stand der Technik entsprechende Sanierung des vom Hochwasser geschädigten Wehrbauwerkes dar.

Für das Schutzgut Mensch entstehen, abgesehen von vorübergehenden bauzeitlichen Störungen, keine erheblich negativen Auswirkungen.

Durch geeignete Schutz- und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen soweit zu reduzieren, so dass keine erheblich negativen Auswirkungen verbleiben.

Eingriffe in wertvolle Gehölzflächen werden so weit möglich reduziert, allerdings lassen sich geringfügige Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) nicht vermeiden. Durch die Herstellung der Fischwanderhilfe wird eine Durchgängigkeit hergestellt und somit der ökologische Zustand verbessert.

Der Verbrauch an Fläche/Boden ist gering. Es werden keine landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlich wertvollen Flächen beansprucht.

Zum Wasserschutz werden sämtliche Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes berücksichtigt. Verunreinigungen sind nicht zu befürchten.

Kleinklimatisch wird sich der Standort aufgrund der Steinverbauungen etwas verändern. Dies wirkt sich aber nicht negativ aus. Mittelfristig wird ein eher trocken-warmer Sonderstandort entstehen, der natürlich regelmäßig überschwemmt sein wird. Die kleinklimatischen Veränderungen bleiben räumlich auf den Bereich der baulichen Maßnahmen begrenzt.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Allerdings ist aufgrund der topographischen Lage keine Fernwirkung gegeben. Außerdem wird der Fischeaufstieg aus Natursteinen erstellt, so dass sich die Anlage landschaftlich integrieren kann.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind hier nicht gegeben.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 13.03.2019

Bründl